



Vertragliche Übernahme von Betriebskosten der DRK Soziale Dienste gGmbH für die zu errichtende Kindertageseinrichtung in der Straße Auf dem Jakob in 59269 Beckum

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

24.01.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übernahme des gesetzlichen Trägeranteils gemäß § 36 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie ein Zuschuss zur Kaltmiete für die über die in § 7 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) hinausgehende Nutzfläche bis zu einer maximalen Gesamtgröße von 1 160 Quadratmetern sowie ein Zuschuss zum Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Kaltmiete von bis zu 14,50 Euro je Quadratmeter und der Mietpauschale gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 DVO KiBiz für die zu errichtende Kindertageseinrichtung in der Straße Auf dem Jakob in 59269 Beckum ab Inbetriebnahme frühestens ab dem 01.08.2025 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Trägerin Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienste gGmbH, Gottfried-Polysius-Straße 5 in 59269 Beckum, werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Betrieb der Kindertageseinrichtung

Durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen Kosten durch die Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen.

Für die Förderung der Kindertageseinrichtung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Ausstattung der Kindertageseinrichtung

Für die Ausstattung der Kindertageseinrichtung entstehen weitere einmalige Kosten von bis zu 402.500 Euro, die dem Finanzplan zuzuordnen sind.

Finanzierung

Betrieb der Kindertageseinrichtung

Die Betriebskosten sind ab dem Haushaltsjahr 2025 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – zu veranschlagen.

Über die Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2024 sind zur Finanzierung des Zuschusses zur Kaltmiete unter dem Produktkonto 060701.531810 – Vertraglich zugesicherter Zuschuss an Kindertageseinrichtungen – für das Jahr 2025 28.100 Euro und ab dem Jahr 2026 67.400 Euro nachträglich zu veranschlagen.

Ausstattung der Kindertageseinrichtung

Die Ausstattungskosten sind für das Haushaltsjahr 2025 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – zu veranschlagen.

Die erforderliche Ausstattung der Kindertageseinrichtung und des Außengeländes werden mit bis zu 90 Prozent und bis zu einem förderfähigen Gesamtbetrag von 3.500 Euro pro Platz gefördert. Von den 115 Plätzen sind 90 Plätze förderfähig.

Im Ergebnis erfolgt somit eine Förderung der Ausstattung der Kindertageseinrichtung und des Außengeländes von bis zu 283.500 Euro durch das Land. Die Zuwendung des Landes wird unter dem Produktkonto 060701.681107 – Zuweisung Land für Ausbau der Kindertageseinrichtungen zur Weiterleitung – vereinnahmt.

Die Weiterleitung der Landesmittel von 283.500 Euro erfolgt unter dem Produktkonto 060701.781704 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau (aktivierbare Zuwendung).

Der Trägeranteil an den Ausstattungskosten – soweit er von der Stadt Beckum zu übernehmen ist – in Höhe von 10 Prozent des förderfähigen Gesamtbetrages bis zu einer Höhe von 31.500 Euro ist unter dem Produktkonto 060701.781707 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau, städtischer Eigenanteil (aktivierbare Zuwendung) – zu veranschlagen.

Die Ausstattungskosten für die 25 nicht förderfähigen Plätze in Höhe von bis zu 87.500 Euro sind von der Stadt Beckum zu tragen und unter dem Produktkonto 060701.781707 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau, städtischer Eigenanteil (aktivierbare Zuwendung) – zu veranschlagen.

Die aus der Zuwendung und der Weiterleitung der Landesmittel sowie aus dem städtischen Eigenanteil entstehenden Erträge und Aufwendungen werden über den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum bilanziell abgegrenzt.

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 26.06.2021 übertrug der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien die Trägerschaft für die zu errichtende Kindertageseinrichtung in der Straße Auf dem Jakob der Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienste gGmbH (siehe Vorlage 2021/0001 und Niederschrift zur Sitzung). Voraussetzung für die Interessebekundung der Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienste gGmbH war die Übernahme der gesetzlichen Trägeranteile an den Betriebs- und Ausstattungskosten durch die Stadt Beckum.

Ursprünglich war die Inbetriebnahme zum 01.08.2024 vorgesehen. Durch andauernde Verhandlungen mit der Investorin, der M & L Immobilien GmbH, hat sich dieser Termin nicht halten lassen.

Die Kindertageseinrichtung soll zum 01.08.2025 den Betrieb aufnehmen. Dazu muss die Baumaßnahme spätestens Mitte 2024 beginnen.

Zur Absicherung der entstehenden Betriebs- und Investitionskosten ist vor Abschluss des städtebaulichen Vertrages (siehe Vorlagen 2024/0009 und 2024/0009/1 zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 06.02.2024) und des Bebauungsplans (siehe Vorlage 2023/0378 zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 06.02.2024) sowie des Kaufvertrages der Beschluss über einen entsprechenden Trägervertrag zwingend erforderlich.

Die Kindertageseinrichtung wird insgesamt über 6 Gruppen verfügen. Abweichend vom ursprünglichen Beschluss zur Errichtung der Kindertageseinrichtung (siehe Vorlage 2021/0045 zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 23.02.2021 und Niederschrift zur Sitzung) soll die Gruppenstruktur wegen des veränderten Bedarfs an Plätzen für Kinder ab 3 Jahren mit folgenden Gruppenformen (GF) erhalten:

| Gruppenform | Anzahl Gruppen | Plätze U 3 | Plätze Ab 3 | Plätze Gesamt |
|--------------------|-----------------------|-------------------|--------------------|----------------------|
| GF I | 3 | 15 | 45 | 60 |
| GFII | 1 | 10 | 0 | 10 |
| GF III a/b | 1 | 0 | 25 | 25 |
| GF III c | 1 | 0 | 20 | 20 |
| Gesamt | 6 | 25 | 90 | 115 |

Aus der Gruppenstruktur ergibt sich eine förderbare Fläche von insgesamt 1 060 Quadratmetern, davon 4 x 185 Quadratmeter = 740 Quadratmeter für die GF I und GF II und 2 x 160 Quadratmeter = 320 Quadratmeter für die GF III.

Die gesetzlich refinanzierbare Fläche reicht für eine zukunftsorientierte Strukturqualität der Kindertageseinrichtung nicht aus. Daher werden bis zu 20 Quadratmeter je Gruppe, das heißt maximal 120 Quadratmeter, außerhalb der KiBiz-Mietpauschalen zusätzlich allein durch die Stadt Beckum gefördert. Die Entwurfsplanung der Kindertageseinrichtung sieht eine Gesamtfläche von 1 160 Quadratmeter und damit 100 Quadratmeter mehr vor, als über die KiBiz-Mietpauschalen gefördert werden. Die Raumzuschnitte werden dabei so gewählt, dass eine zukünftige Umstrukturierung zu Gunsten von Kindern unter 2 Jahren möglich bleibt.

Die KiBiz-Mietpauschale beträgt ab 01.08.2024 10,32 Euro je Quadratmeter. Die Fortschreibungsrate wird durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils im Dezember eines Jahres neu festgelegt. Für die Prognose wird eine Fortschreibungsrate von 2,5 Prozent angenommen. Damit betrage die KiBiz-Mietpauschale ab 01.08.2025 10,57 Euro.

Weil die KiBiz-Mietpauschale zur Finanzierung der Baumaßnahme nicht auskömmlich ist, erwartet die Investorin eine Kaltmiete von 14,50 Euro pro Quadratmeter, festgeschrieben für 30 Jahre. Daraus ergibt sich eine vertragliche Jahreskaltmiete von 14,50 Euro x 1 160 Quadratmeter x 12 Monate = 201.840,00 Euro.

Die von der Investorin hierzu vorgelegte Kalkulation erscheint plausibel und angemessen.

Über den Zeitraum von 30 Jahren wird die KiBiz-Mietpauschale voraussichtlich den Wert von 14,50 Euro erreichen und übersteigen. Sie wird dann auch zunehmend zur Refinanzierung der zusätzlichen Flächen beitragen. Überschreitet die KiBiz-Mietpauschale die Höhe der vertraglichen Kaltmiete, wird der Zuschuss zum Trägeranteil zur Vermeidung einer Doppelförderung um den Differenzbetrag verringert.

Aus dem Beschluss ergeben sich für das KITA-Jahr 2025 voraussichtlich folgende Aufwendungen (gerundet in Euro):

| | KITA-Jahr 2025/2026 12 Monate | Haushaltsjahr 2025 5 Monate |
|---|-------------------------------------|--------------------------------|
| Förderfähige Mieten und Kindpauschalen | 1.531.800 Euro | 638.250 Euro |
| Gesetzlicher Zuschuss | 1.412.320 Euro | 588.460 Euro |
| Gesetzlicher Trägeranteil (Übernahme durch die Stadt Beckum) | 119.480 Euro | 49.790 Euro |
| Zusätzlicher Mietzuschuss | 67.390 Euro | 28.080 Euro |
| Vertraglicher Zuschuss gesamt | 186.870 Euro | 77.870 Euro |

Der zusätzliche Mietzuschuss ist im Entwurf des Haushaltsplans 2024 in der Finanzplanung bisher nicht vorgesehen und wird über die Veränderungsliste nachgetragen.

Die Ausstattung mit Mobiliar, Betriebseinrichtungen sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial obliegt der Trägerin der Kindertageseinrichtung. Das Land fördert jeden neuen Platz bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 Euro mit bis zu 90 Prozent der anererkennungsfähigen Kosten. Von den vorgesehenen 115 Plätzen gelten 25 Plätze aus der Kindertageseinrichtung Rappelkiste als Bestandsplätze. Damit können 90 neue Plätze gefördert werden.

Aus den Fördersätzen ergibt sich ein Gesamtvolumen von
115 Plätzen x 3.500 Euro = 402.500 Euro.

Davon werden 90 Plätze mit bis zu 90 Prozent gefördert
90 Plätze x 3.150 Euro = 283.500 Euro.

Es verbleibt ein städtischer Zuschuss von 119.000 Euro.

Die Plätze in der Kindertageseinrichtung Auf dem Jakob sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung und Ablösung der provisorischen Plätze in den Kindertageseinrichtungen Großes Zwergenhaus, Die kleinen Strolche Rappelkiste und Rumskeidi im Stadtteil Beckum erforderlich. Sollte wegen fehlender finanzieller Absicherung die Investorin die Kindertageseinrichtung nicht bauen oder die DRK Soziale Dienstleistungen GmbH den Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht übernehmen, wäre dies von anderen Bau- oder Betriebsträgern oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu weiteren erheblichen Verzögerungen und zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene Bezuschussung der Betriebs- und Investitionskosten.

Anlage(n):

ohne